

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
14.12.2016	-	01.01.2017

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Porta Westfalica vom 14.12.2016 (Feuerwehrsatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW 1994 S. 666), der §§ 26 Abs. 2 Satz 1 und 52 Abs. 2, 4, 5 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (GV NW S. 886) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW 1969 S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Porta Westfalica unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

Erster Teil: Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Maßstab für die Kostenersatz- und Entgeltforderung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien zuzüglich von Prüf- und Wartungsgebühren. Es gilt die als Anlage 1 beigefügte Tarifliste.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Soweit in der Anlage 1 zu dieser Satzung keine besondere Festlegung getroffen wurde, wird für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Stundenersatzes berechnet. Bei Einsätzen, die einer besonderen Nachbereitung bedürfen, insbesondere bei Einsätzen, die die Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird diese Zeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Gehen Fahrzeuge, Geräte oder Gegenstände durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, verloren oder werden sie so beschädigt, dass sie durch Reparatur nicht die volle Brauchbarkeit wiedererlangen, so ist der Wiederbeschaffungszeitwert zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.
- (6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter bzw. die Veranstalterin und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6 Haftung

Die Stadt Porta Westfalica haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Zweiter Teil: Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau

§ 7 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 8 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 1. zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 7 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 2. infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau) nach festgestellten Mängeln bei der Brandverhütungsschau gem. Ziffer 1.,
 3. zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschaulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 3 enthalten ist, aber von der Betreiberin oder dem Betreiber, der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
 4. im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der externen Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
 5. für brandschutztechnische Unterweisungen/Schulungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Firmen und sonstigen Einrichtungen.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 9 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung (einschließlich An- und Abfahrt) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 2 festgelegten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 10 Auslagenersatz

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 11 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 3 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Porta Westfalica unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 12 Gebührenschildner/in

- (1) Gebührenschildner/in ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder die bzw. der sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie diejenige Person, die eine Leistung gemäß § 8 Abs. 1 Nummer 3, 4 oder 5 beantragt. Mehrere zahlungspflichtige Personen haften als Gesamtschildner.

- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 700 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit diese nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 14

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 110 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica sowie über die Erhebung von Gebühren bei der Durchführung von Brandschauen, Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstigen Leistungen vom 10.09.2007, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 14.12.2016 außer Kraft.

Anlage 1

**Tarif
für die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen
der Feuerwehr
in der Stadt Porta Westfalica**

Tarifstelle	Bezeichnung	Euro
1	Einsatz von Personal (je Stunde)	
1.1	Feuerwehrfrau/-mann (alle Dienstgrade)	25,00
1.2	Bei Brandsicherheitswachen je Feuerwehrfrau/-mann bis zu drei Stunden jede weitere Stunde Brandsicherheitswachdienst	25,00 12,50
2	Einsatz von Fahrzeugen (je Stunde)	
2.1	Löschfahrzeuge bis 7,5 t zulässiger Gesamtmasse	33,00
2.2	Löschfahrzeuge über 7,5 t zulässiger Gesamtmasse	75,00
2.3	Hubrettungsfahrzeuge	115,00
2.4	Geräte- und Logistikfahrzeuge	32,00
2.5	Rüstwagen	61,00
2.6	Einsatzleit- und Mannschaftstransportfahrzeuge	7,00
3	Pauschale	
3.1	Für einen Fehleinsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 und 8	490,00
4	Einsatz von Geräten (je Tag)	
4.1	Geräte mit einem Wiederbeschaffungszeitwert bis 125,00 €	8,00
4.2	Geräte mit einem Wiederbeschaffungszeitwert bis 250,00 €	16,00
4.3	Geräte mit einem Wiederbeschaffungszeitwert bis 500,00 €	33,00
4.4	Geräte mit einem Wiederbeschaffungszeitwert bis 1.250,00 €	42,00
4.5	Geräte mit einem Wiederbeschaffungszeitwert bis 2.500,00 €	83,00
4.6	Geräte mit einem Wiederbeschaffungszeitwert bis 5.000,00 €	100,00
4.7	Geräte mit einem Wiederbeschaffungszeitwert über 5.000,00 €	150,00
5	Prüf- und Wartungsgebühren (je Stück)	
5.1	Prüfung und Wartung eines Pressluftatemgerätes	12,50
5.2	Prüfung und Wartung einer Atemschutzmaske	8,50
5.3	Prüfung und Wartung von Schläuchen	6,50
5.4	Wartung und Füllung einer Atemluftflasche	8,50
6	Materialkosten	Selbstkosten

Anlage 2

Tarif
für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brand-
verhütungsschau
in der Stadt Porta Westfalica

Tarifstelle	Bezeichnung	Euro
1	Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung	
1.1	Brandverhütungsschau je angefangene Stunde pauschal	50,00
1.2	Nachschau je angefangene halbe Stunde	25,00
2	Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau oder Nachschau entsprechend dem Arbeitsaufwand	
2.1	Je angefangene halbe Stunde pauschal	25,00
3	Durchführung einer Objektbesichtigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3	
	Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.	
4	Leistungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5	
4.1	Schriftlich erteilte brandschutztechnische Stellungnahme je angefangene halbe Stunde pauschal	25,00
4.2	Brandschutztechnische Unterweisung / Schulung je angefangene Stunde pauschal	50,00
5	Sonstige Leistungen, die unter den obigen Nummern nicht erfasst sind (z.B. Feuerwehreinsatzpläne, Brandschutzordnung usw.)	
5.1	Je angefangene halbe Stunde pauschal	25,00

Anlage 3**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung
nach § 9 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Porta Westfalica**

Lfd. Nr.	Objekte
1	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach der Richtlinie über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern
2	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)
2.4	Campingplätze nach der Campingplatz- und Wochenendplatzverordnung (CWVO)
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der Sonderbauverordnung (SBauVO)
3	Versammlungsobjekte – Versammlungsstätten nach SBauVO
3.1	Versammlungsstätten
3.1.1	(unbesetzt)
3.1.2	(unbesetzt)
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst
3.2	(unbesetzt)

Lfd. Nr.	Objekte
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
4	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach der Schulbaurichtlinie (SchulBauRL)
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig; ab 50 Personen)
5	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach der Sonderbauverordnung (SBauVO)
6	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach der Sonderbauverordnung (SBauVO)
6.2	(unbesetzt)
6.3	Verkaufsstätten mit mehr als 700 m ² Verkaufsfläche
7	Verwaltungsobjekte
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m ² Geschossfläche
8	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten
9	Garagen
9.1	Großgaragen nach der Sonderbauverordnung (SBauVO)
9.2.	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen mit mehr als 500 m ² in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10	Gewerbeobjekte
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ²
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 m ²
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
10.1.5	(unbesetzt)
10.1.6	(unbesetzt)
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung
10.2.1	(unbesetzt)

Lfd. Nr.	Objekte
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m ² Lagerfläche
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, mit mehr als 1.600 m ² Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m ² Lagerfläche
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, mit mehr als 800 m ² Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m ² Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach der Feuerwehrvorschrift (FwDV) 500
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke
11	Sonderobjekte
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m ³ in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	(unbesetzt)
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *
11.8	(unbesetzt)
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.11	Flughäfen
11.12	Sonstige kritische Infrastrukturen *
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

*** Einstufung der Brandverhütungsschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle**

Ist ein in der Anlage 3 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß der Anlage 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.